

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 31.

Samstag den 13. März

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 343. (3)

Nr. 2977.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Infolge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. Jänner l. J., B. 2156, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 8. Jänner l. J., B. 53557, im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Franz Kordon, bürgerl. Gürtler, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 453, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, alle Gattungen Gold- und Silberwaren, als: Epheffede, Cruis, Schlüsselhaken, Cigarrenröhre u. s. w. schneller, eleganter und billiger, als bisher, zu erzeugen. — 2. Dem Ignaz Zapf, bürgerl. Sattelmacher, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 579, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Vorlegegurten, welche das bisher vorkommende Vorrutschen der Sättel gänzlich beseitigen und viel einfacher und zweckmäßiger, als die bisher bestandenen Vorlegegurten seyen. — 3. Dem Louis v. Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neu konstruirten Maschine zum Drucken von Baumwollenzügen und Foulard-Tüchern. — 4. Dem Johann Kugler, Operateur und Augenarzt, wohnhaft in Wien, Stroßengrund, Nr. 48, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung elastischer Bougien und Katheder, welche rücksichtlich ihrer Qualität vorzüglicher, als die französischen seyen, und in der Erzeugung elastisch wasserdichter Schienen, welche die bis jetzt üblichen von Blech oder Holz wegen ihrer Geschmeidigkeit, Billigkeit und Dauer weit übertreffen. — 5. Dem Giovanni

Tosciano del Banner, Hauseigenthümer, und dem Alexander Albrecht, befugter Goldarbeiter, beide wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 613, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, gepreßte und durchbrochene Waaren von Gold, Silber und allen andern Metallen, als: Ohrringe, Braceletts, Brochet, Ringe, Ketten u. s. w. im fertigen und rohen Zustande, ohne die schwierigen, aus freier Hand gearbeiteten kostspieligen Stahlstanzen mittelst einer Maschine, nämlich einer Wurfpresse mit Federkraft, welche man auch zur Selbstschließung der Thüren verwenden könne, und billiger als bisher darzustellen. — 6. Dem Louis v. Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung eines Verfahrens in der Zugutemachung der Nickel- und Kobalt Erze. — 7. Dem Joseph Moser, k. k. Hof- und bürgerl. Wagnermeister, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 293, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Wiener Chamäleons-Wägen mittelst Anwendung eines einfachen Mechanismus, um während des Fahrens diese Wägen in einer Secunde zwei- und vierfüßig zu machen, wobei die bisher angewendeten Bahnen und Räder, dann die bisherigen Mängel dieser Wägen, als das Eindringen des Regenwassers in den Kasten, der Luftzug, die Einwirkung der Bitterung gänzlich beseitigt werden, und die verbesserten Wagen an Eleganz und Dauerhaftigkeit die bisherigen Chamäleons-Wägen übertreffen und billiger zu stehen kommen. — 8. Dem Frédéric Charrassin, Advocat, wohnhaft in Paris, rue de Richelieu, Nr. 63, (durch Dr. Joseph Horniker, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Verfahrens, verschiedene Sorten Papier aus einem bisher zu die-

fem Gebrauche noch nicht angewendeten Strauche allein oder in Verbindung mit allen andern in der Papier-Fabrication bekannten Zeigen, oder andern Ingredienzien zu erzeugen. — Laibach am 14. Februar 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Joh. Nep. Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 342. (3) Nr. 2686.

C u r r e n d e

des k. k. illyr.uberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 31. December v. J., **3. 51674**, und am 5. Jänner l. J., **3. 52708**, im Sinne des Allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Anatole de Sesseval, Haarbefiger, wohnhaft in Paris, rue de Tournon Nr. 4, (durch J. N. Reithoffer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 253), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung von Hakenschnallen (bouele agrafe), durch welche alle Arten von gewöhnlichen Schnallen ersetzt werden. — 2) Dem Anton Schmid, bürgerl. Kupferschmid, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 193, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an der unterm 16. October 1844 privilegirten Erfindung, mittelst eines Apparates Bier oder andere heiße Flüssigkeiten in jeder Jahreszeit und mit gleicher Kühlzeit viel schneller, als man es bisher selbst im Winter im Stande war, auf 8 bis 10 Grad und darunter abzukühlen, welche Verbesserung im Wesentlichen darin bestehe, daß in der Handhabung des Apparates eine bedeutende Erleichterung, und in den Anschaffungskosten eine Ersparung erzielt werde. — 3) Dem Jacques Pokorny, Handlungs-Geschäftsführer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 654, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus einem schon bekannten Stoffe Knöpfe (Perlenknöpfe genannt), und alle Arten von Galanterie-Waren zu erzeugen, welche die bisher erzeugten Perlenmutterknöpfe und alle andern aus Perlenmutter verfertigten Galanterie-Waren an Farbe, Schönheit, Dauerhaftigkeit und Glanz übertreffen und bedeutend wohlfeiler erzeugt werden können. — 4) Dem David Specker, Inhaber der Maschinen-Fabrik am Tabor bei Wien, wohnhaft in Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den Ben-

tilateurs, wodurch die Luft ohne Kraftvermehrung mehr comprimirt werden könne, als bei den gewöhnlichen Ventilateurs. — 5) Dem Johann Mach, besugter Spengler, wohnhaft in Wien, Bieden, Nr. 463, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der unter dem Namen „schattenlose, mechanisch selbst wirkende Drucklampen ohne Druckfeder“ bestehenden schattenlosen Drucklampen mit flachem oder rundem Dochte, und mit und ohne Hebewinden. — 6) Dem Thomas Russel Crampton, Ingenieur, wohnhaft in Kensington New Town bei London, (durch Carl Voosey, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Locomotive. — 7) Dem Franz Polin, Hutmachermeister, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 166, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer wohlriechenden elastischen Gummi-Alumi-Streife, durch deren Anwendung bei der Verfertigung von Hüten die schädliche Einwirkung des Regens auf die Hüte beseitigt, diese nach dem Abtrocknen in ihrer gehörigen Form erhalten, auf die Schwärze, die Dauer des Glanzes und die Elasticität derselben vortheilhaft eingewirkt, und, da diese Streife keinen Schweiß annimmt, der bisher noch nicht erreichte Vortheil erzielt werde, das Durchschwitzen zu verhindern. — 8) Dem Edmund Wilhelm Ulmann, Handelsmann, wohnhaft in Berlin, Friedrichstraße, Nr. 160, (durch Dr. Friedrich Zeltcher, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 586), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Press-Maschine zur Anfertigung von Verblendungs- und Modell-Strichen. — 9) Dem Carl Voosey, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an den Gasmessern. — 10) Dem Nicolaus Franz Pachh, Buchhaltungs- und Rechnungs-Dozent, und gewesener Architekts-Adjunct, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 31, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung: 1) von physikalischen Heizungen durch Anwendung von Gebläsen nach Kufen, und 2) in der Anbringung dieser Gebläse und von Heißkammern in Kotherden. — 11) Dem Felix Canier, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Paris, Faubourg St. Martin, Nr. 102, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Ofen-Systems für die Cokes-Fabrication, für die Zersetzung, Destillation und gleichzeitige Reinigung der von der Cokes-Fabrication herrührenden Steinkohlen-Neste und für ihre Verwand-

lung in Kohl-Wasserstoff-Gas, zur Gasbeleuchtung oder jeden andern Gebrauch geeignet. — 12) Dem Wilhelm Bandelin, Bildhauer, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 151, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung einer Substanz unter dem Namen: „plastische Stein-Paste,“ welche 1) in der Trocknung und Verhärtung zu Stein am wenigsten schwinde, daher wegen ihrer ursprünglichen Geschmeidigkeit den daraus zu bildenden Objecten die reinsten und schärfsten Conturen gewähre, und sich für die kleinsten und die größten darzustellenden Gegenstände gleich bequem eigne; 2) im Freien ausgesetzt, der Einwirkung der Bitterung haltbar widerstehe, und jeden beliebigen Ueberzug von Vergoldung, Versilberung, Bronzierung, Farbe, Lack oder Firniß annehme, und daher 3) nicht nur in architektonischer Rücksicht bei Bauten im Innern und Außern zu Verzierungen und für die Bildhauerei sich verwenden lasse, sondern auch, und zwar namentlich für die Vergolder, Tapezirer, Tischler und Galanterie-Arbeiter ein sehr vollendetes und dabei wohlfeiles Verzierungs-Material darbiete, was bei diesen Beschäftigungs-Weigen bisher vergebens gewünscht und gesucht worden sey. — 13) Dem Edouard de Hennia de Boussu, Advocat aus Belgien, wohnhaft dermal in Wien, Wieden, Nr. 128, (durch Franz V. Agneau, Privatier, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 38), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Maschine, womit Sohlen aus Kork mit einer größeren Genauigkeit als bisher, und mit Ersparung an Material und Zeit verfertigt werden. — 14) Dem Alberto Keller, Nobile di Kellerer, Gutsbesitzer und Handelsmann, wohnhaft in Mailand, Contrada di S. Paolo, Nr. 953, (durch Francesco Sonnani, wohnhaft in Mailand), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung einer neuen Vorrichtung, um die Seide ohne die Doppelfäden (die sogenannte Mariage) zu filiren. — 15) Dem Joseph Niedl, k. k. Hof-Spänglermeister, wohnhaft in Prag, Nr. C. 6. | III., und dem Anton Niedl, Metall-Kunstdrucker, wohnhaft in Prag, Nr. C. 752 I., für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Hydrogen-Gas-Fackellampen (Hymens-Fackel genannt), welche in freier Luft, so wie im gesperrten Raume, im Sturm und Regen fortbrennen, und auch statt Fackeln benützt werden können, ohne daß der Brennstoff die Kleider beschmutze. — 16) Dem Ignaz Martin Guggenberger, k. k. Hauptmann, wohnhaft in Graz, St. Leonhardsgasse, Nr. 632 | 1, (durch

Joseph Fenz, Fabriks- und Hausbesitzer, wohnhaft in Graz, Seisergasse, Nr. 811), für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserungen, welche im Wesentlichen bestehen: 1) in neuen Wagenrädern, welche sowohl für den leichtesten Courier- und den schwersten Lastwagen, wie für jede andere Art Straßen-, Stadt-, Land- und Eisenbahn-Fuhrwerke geeignet seyen, da dieselben a) alle Vortheile der kleinen Räder, (nämlich leichtere Ersteigung der Höhen und tiefere Lage der Last), der großen Räder (nämlich leichtere Ueberschreitung aller kleineren Hindernisse), der schmalen Räder (nämlich mindere Reibung auf festem und rauhem Boden), und der breiten Räder, bei weicher oder überhaupt nachgiebiger Unterlage (nämlich Schonung der Straßen) in sich vereinigen, und zugleich b) alle Stöße und Schläge nicht nur für die Last, sondern auch für die Achsen und das Gestell dergestalt mildern, daß die Milderung einer Federwirkung gleich kömmt, daher c) nebst der wesentlichsten Schonung aller Theile auch unter allen Umständen eine bedeutende Erleichterung für die Zugkraft, oder bei gleicher Zugkraft eine erhöhte Leistungsfähigkeit bis zu zwei Drittel und darüber gewähren, und d) bei Eisenbahn-Wägen im besondern eine von der festen Radstellung unabhängige und mit ganz gewöhnlichen Spurränzen sogar eine doppelte Führung bewirken, daher zur Verminderung der jetzt überaus großen todten Last die Anwendung leichterer Wägen vollkommen zulässig machen; und 2) in einer verbesserten Schienen-Anordnung für Eisenbahnen zur verdoppelten Sicherheit in Krümmungen und einer vielleicht vervierfachen Adhäsions-Vermehrung der Locomotiv-Dreibräder zur Ersteigung größerer Höhen, selbst bei Glatteis, wobei, da diese stoßmildernden Räder keinen elastischen Eisenbahn-Oberbau benöthigen, eine permanent fundirte Oberbaustrüfung zulässig, also die möglichste Unveränderlichkeit der Schienenlage erreichbar sey. — Raibach am 9. Februar 1817.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinaig,
k. k. Subernialrath.

3. 311. (3) ad Nr. 1522 Nr. 5218.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Stationsgebäudes zu Markt Tüffer in Steyermark — Das hohe Hofkammer-Präsidium hat unterm 22. d. M., die Herstellung der Stationsgebäude zu Markt

Düffer auf der Staatseisenbahn in Steyermark, mit einem Kostenaufwande von 35388 fl. 55 kr. E. M. genehmigt, und anzuordnen befunden, daß diese Bauausführung im Wege der öffentlichen Concurrenz, durch Überreichung schriftlicher Offerte, an den Mindestfordernden überlassen werde. — Diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen gedenken, haben ihr dießfälliges Offert gehörig versiegelt, längstens bis zum 26. März l. J. Mittags um 12 Uhr bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien zu überreichen. Das Offert muß den Vor- und Zunamen des Differenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß von den Einheitspreisen ist in Procenten mit Ziffern und Buchstaben anzugeben. Das Offert hat die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Different die betreffenden Pläne, Preistabellen, die allgemeinen Baubedingnisse, dann die Baubeschreibung und besonderen Baubedingnisse entweder bei der k. k. General-Direction in Wien, oder bei der k. k. Civilbauleitung für die Staatseisenbahn in Gills eingesehen, dieselben wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle. — Der Different hat die angeführten Documente noch vor der Überreichung des Offertes zu unterschreiben, und in so ferne derselbe nicht bereits als Bauunternehmer bei den Staatseisenbahnen seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung dieser Baulichkeiten dargethan hat, ist dieß auf eine glaubwürdige Art nachzuweisen. — Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte deponirte 5% Badium von der angeführten Bausumme beizulegen. Bis zur Entscheidung über das Ergebnis der Versteigerung bleibt jeder Different für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, die eingegangenen Verbindlichkeiten in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag zu unterfertigen. — Das Badium des angenommenen Offertes wird als Caution zurückbehalten, die übrigen aber sogleich zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 26. Februar 1847.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 337. (3)

Nr. 3240.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes der Garnison in Laibach wird für die Zeit vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848 eine Lie-

ferungs-Verhandlung am 18. März d. J. um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Kreisamte Laibach vorgenommen werden. — Das monatliche Erforderniß besteht im Winter in beiläufig 80, und im Sommer in beiläufig 20 n. ö. Klaftern. — Nebenbei wird selgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: Das zu liefernde Holz 1) muß durchaus von horter Gattung, gesunder, trockener Dualität, ohne Prügel und Wurzelspöcke, endlich von 30zölliger Länge und ohne Spitzschnitt seyn. — Für den Fall, daß Scheiter von kurzem Maße abgegeben werden wollten, kann solches nur unter der Bedingung gestattet werden, wenn (ohne besonders auszusprechender Vergütung) der Abgang der Scheiterlänge mittelst entsprechender Aufgabe deart ergänzt wurde, daß nämlich z. B. für 5 Klafter 30zölliges Brennholz, 6 1/2 Klafter zu 24 Zoll abgegeben werde, indem nach aufgestellter Norm eine mit Kreuzstoß aufgeschlichtete Klafter Holz mit 2 1/2 Schuh (d. i. 30 Zoll) langen Scheitern eine n. ö. Klafter oder 1 1/2 ausmacht; mit 2 Schuh (d. i. 24 Zoll) langen Scheitern aber nur als 1 1/4 einer solchen n. ö. Klafter angenommen und verrechnet werden kann und darf.

— 2) Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen werden, wenn sie auf classenmäßigen Erämpel ausgefertigt, die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich Different allen in Bezug auf die Contractdauer und den Umfang des Geschäftes von den Landesbehörden festgesetzt worden Bestimmungen anstandslos fügen wolle. — 3) Stellvertretende Differenten haben sich mit gerichtlich legalisirten Vollmachten auszuweisen, widrigenfalls ihre Angebote zurückgewiesen werden müßten. — 4) Jeder Different hat bei dem Beginn der Licitation ein Badium von 300 fl. W. M. zu erlegen, welches ihm, wenn er nicht Erster bleiben sollte, am Schlusse der Verhandlung zurückgegeben werden wird. — Dem Erster bleibt dasselbe jedoch bis zur Abschließung des Lieferungs-Contractes und bis zum Erlage der vorgeschriebenen Caution vorenthalten. — 5) Nachtrags-Offerte können und werden der bestehenden Vorschrift gemäß nicht berücksichtigt werden. — 6) Alle übrigen auf dieß Subarrondirungsgeschäft Bezug nehmenden Bedingnisse können jeden Tag vor der Verhandlung während den Amtsstunden in der Amtskanzlei des hiesigen k. k. Militärhaupt-Verpflegsmagazins eingesehen werden. — Wozu die Unternehmungslustigen hiermit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 28. Februar 1847.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 355. (2) K u n d m a c h u n g Nr. 5735.
 wegen Lieferung der erforderlichen Eisenbestandtheile für den Oberbau
 der Staatseisenbahnen in den Jahren 1847 und 1848.
 Für den Oberbau der Staatseisenbahnen sind in den Jahren 1817 und 1848 folgende Eisen-
 bestandtheile erforderlich, und zwar: für die

südliche Strecke von Gylli nach Laibach			nördliche Strecke von Brünn bis Schirmdorf		
Anzahl der Stücke	Benennung	Gewicht in Centner	Anzahl der Stücke	Benennung	Gewicht in Centner
20721	18' lange breitfüßige Schienen	62370	26847	18' lange breitfüßige Schienen	80809
19767	15' " " "	49615	23109	15' " " "	58004
164	verstärkte zu Knieschienen bei Ausweichbahnen . . .	517	235	verstärkte zu Knieschienen bei Ausweichbahnen . . .	740
450584	einfache) Hakennägel . . .	2464	557693	einfache) Hakennägel . . .	3050
5897	doppelte) Hakennägel . . .	37	4675	doppelte) Hakennägel . . .	292
41448	Nägel mit rundem Querschnitt und konischem Knopf . . .	207	49909	Nägel mit rundem Querschnitt und konischem Kopf . . .	250
39705	Unterlagsplatten	für die Mittel = Nr. I.	49221	Unterlagsplatten	für die Mittel = Nr. I.
39705		" den Stoß = " II.	49221		" den Stoß = " II.
531		" 2fache Wechsel " III.	613		" 2fache Wechsel = " III.
9		" 3 " " " IV.	42		" 3 " " " IV.
302		ohne Leisten = " V.	470		ohne Leisten = " V.
1890		für Wegübersehung = " VI	1512		für Wegübersehung = " VI.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt diesen Bedarf durch eine Versteigerung im Wege schriftlicher Offerte zu decken, welche nur von inländischen Eisenerwerken oder Unternehmern angenommen werden. — Diejenigen Eisenerwerke oder Unternehmer, welche die erwähnten Erzeugnisse aus inländischem Eisen für die Jahre 1847 und 1848 zu liefern gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre Anbote bei der Generaldirection für die Staatseisenbahnen längstens bis 27. März d. J., Mittags um 12 Uhr zu überreichen. — Die Bedingungen, welchen sich jeder Anbieter zu unterziehen hat, sind folgende: — A. Allgemeine Bedingungen. §. 1. Das Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung und Menge auszudrücken, welche der Unternehmer zu liefern beabsichtigt; dann hat es den Preis in Conv. Münze im Zwanzigguldenfuß für jeden Centner im Orte der Erzeugung und den Preis des Transportes bis auf den Ablieferungsort deutlich ausgedrückt zu enthalten. Es muß darin insbesondere erklärt werden, daß sich der Offertent den kundgemachten Licitationsbeding-

nissen in allen Punkten unterwerfe, und endlich muß jedes Offert mit dem Tauf- und Zunamen oder der protocollirten Firma des Offertenten gefertigt seyn, und den Charakter und Wohnort d. s. s. enthalten. — Für Schienen, dann für Nägel und Unterlagsplatten sind abgeforderte Offerte einzubringen. — Das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer behält sich vor, das Anbot bezüglich auf den Transport der Gegenstände bis auf den Ablieferungsort anzunehmen, oder eine andere Verfügung zu treffen, wie auch zwischen gleichen Anboten beliebig zu wählen, oder die Artikel, deren Preise nicht annehmbar befunden werden, einer neuerlichen Verhandlung zu unterziehen. — Als Magazine und Lagerplätze sind in nördlicher Richtung die Stationen zu Brünn, Olmütz, Hohenstadt oder böhm. Trübau, und in südlicher Richtung jene zu Würzschlag, Wartburg oder Gylli bestimmt. — §. 2. Die Ablieferung einer jeden Gattung der erwähnten Erzeugnisse hat mit einem Drittheile längstens bis Ende December 1847, und mit den andern zwei Drittheilen längstens bis

Ende Juli 1848, und zwar bis zu den betref-
 den Magazinen längs der Bahn. Statt zu sin-
 den. Wird aber die Abstellung der Oberbau-
 materialien in die Magazine nicht zugleich von
 dem Erzeuger, sondern auf eine andere Weise
 bewerkstelliget, so muß die Erzeugung einen
 Monat früher, das ist mit einem Drittheile
 längstens bis Ende November 1847 und mit
 den andern zwei Drittheilen längstens bis
 Ende Juni 1848 zu Stande gebracht werden.
 Der Beginn der Lieferungen hat übrigens in
 keinem Falle früher als mit Anfang des Mo-
 nats Juni 1847 einzutreten. — Hierbei wird
 bemerkt, daß zwar die theilweise Lieferung in-
 nerhalb der obigen Zeit dem freien Willen der
 Contrahenten überlassen bleibt, daß dieselben
 jedoch vor dem Beginne der Lieferung, der Ge-
 neral-Direction für die Staats-Eisenbahnen
 einen Voranschlag zu überreichen haben, in
 welchem sie angeben, welche Quantität sie wäh-
 rend eines Monats anfertigen oder abliefern
 werden. — §. 3. In soferne eine Lieferung
 von Mehreren gemeinschaftlich angeboten wird,
 haben sich dieselben in solidum, d. h. Einer
 für Alle und Alle für Einen, zu verpflichten. —
 §. 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung
 nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder
 welche den sonstigen Anforderungen des §. 1
 nicht entsprechen, oder von den gegenwärtigen
 abweichende Bedingungen enthalten, bleiben
 unbeachtet. — §. 5. Die Anbote sind auf einem
 15 kr. Stempel, versiegelt mit der Ueberschrift:
 „Anbot zur Eisenerzeugung für die Staats-
 eisenbahnen“ zu überreichen. — §. 6. Die
 Entscheidung über die eingelangten Offerte wird
 von dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hof-
 kammer erfolgen. — §. 7. Bis zu dieser Ent-
 scheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des
 überreichten Offertes für sein Anbot, sowie
 auch dazu rechtsverbunden, im Falle als sein
 Anbot angenommen wird, den Vertrag hier-
 nach abzuschließen. — §. 8. Jeder Unterneh-
 mer, dessen Anbot angenommen wurde, hat
 längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der
 ihm bekannt gegebenen Annahme eines Offer-
 tes, die Caution mit 5 % des Gesamtpreises
 der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, und
 zwar entweder im Baren, oder in hiezu gesch-
 lich geeigneten österreichischen Staatspapieren
 nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vor-
 ausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur
 im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der
 Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 und
 1839), oder in gehörig nach dem Sinne des

§. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypo-
 thekarischen Besreibungen, über deren An-
 nehmbarkeit die k. k. Hof- und n. öst. Kam-
 merprocuratur entscheidet. Die zur Sicher-
 lung eingebrachten Effecten werden in dem
 Maße, als sich die Cautionspflicht durch con-
 tratsmäßige Lieferungen von selbst vermindert,
 auf Verlangen des Contrahenten zurückgestellt
 werden. — §. 9. Sollte sich der Unterneh-
 mer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder
 die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten
 Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt
 die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf
 Menge oder Güte, oder den Termin der Liefere-
 rung nicht erfüllen, so steht es der Staatsver-
 waltung frei, denselben entweder seiner Ver-
 bindlichkeit gänzlich zu entheben, und den ab-
 geschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige
 Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich
 an das Versprechen zu halten, und auf Ge-
 fahr und Kosten des Unternehmers und unter
 ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf
 die Einwendung der Verletzung über die Hälfte,
 über die von ihm erstandene Lieferung
 einen neuen Vertrag mit wem immer, wo im-
 mer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte
 Art und zu jenen Preisen, gegen welche der
 Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen,
 und sich an der Caution und an dem übrigen
 Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu ma-
 chen. — Der Unternehmer muß sich zugleich
 verpflichten, die von dem für die Angelegenhei-
 ten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungs-
 Departement ausgefertigte Berechnung des zu
 ersetzenden höheren Kostenbetrages als eine
 vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter
 Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise, anzuerken-
 nen. — §. 10. Die Bezahlung für die gelie-
 ferten Eisenerzeugnisse, welche erst von dem
 Tage der amtlichen Uebernahme in das Aera-
 rial-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen Bei-
 bringung des amtlichen Uebernahmscheines gleich
 nach ordnungsmäßiger Prüfung der Richtig-
 keit des Anspruches gegen gestämpelte Quit-
 tung, u. z. nach dem Wunsche des Unterneh-
 mers entweder in Wien bei dem k. k. Univer-
 sal-Cameral-Zahlamte, oder bei einem
 Provinzial-Zahlamte, welches der Unterneh-
 mer 14 Tage vor dem Beginne der Lieferung
 zu bezeichnen hat. — Die Pläne, in welchen
 die verschiedenen Oberbau-Materialien dar-
 gestellt sind, können bei der k. k. Generaldi-
 rection für die Staats-Eisenbahnen eingesehen
 werden. — B. Besondere Bedingungen.

a) Für die Lieferung der breitfüßigen Schienen. §. 11. Die Schienen haben jene Form zu erhalten, welche durch die ämtlichen Zeichnungen, Plan Nr. 1, und durch die hiernach angefertigten Chablone dargestellt ist. Diese Zeichnungen und Chablone, so wie auch eine Stoß- und Mittelplatte, dann ein Hafennagel, mit dem ämtlichen Siegel versehen, werden den Eisenwerken ausgefolgt, und ein mit dem Siegel des G.werkes versehenes Exemplar hiervon wird bei der Generaldirection aufbewahrt werden. — §. 12. Die Eisenwerke sind verpflichtet, die Schienen genau nach diesen Chablone zu liefern, und die Generaldirection behält sich vor, dieserwegen die genaueste Untersuchung vorzunehmen. — Die Schienen müssen gerade, dann auf ihrer ganzen Oberfläche ohne Schweiß- oder Walznäthe, ohne Scharten und Splitter und überhaupt rein seyn; insbesondere aber dürfen sich derlei Mängel am obern Theile der Schienen durchaus nicht vorfinden. Die Auslagsfläche der Schienen muß eben, und die am Fuße befindlichen Kanten müssen genau seyn. Die Schienen erhalten zu ihrer Länge 15 oder 18 Schuh, und wegen der Befestigung zur Vermeidung der Längenverschiebungen erhält jede Schiene in der Fußplatte zwei $8\frac{1}{2}$ Linien lange und $3\frac{3}{4}$ Linien tiefe Einschnitte, in welche beim Aufnageln der Schienen die Hafennägel eingreifen müssen. Diese Einschnitte müssen sich daher genau an ihrer im Plane Nr. 1 in der obern Ansicht der Schienen dargestellten bestimmten Stelle befinden, weil, wenn diese Einschnitte auf eine andere Weise angebracht würden, dieselben nicht zu den Unterlagsplatten paßten. — Bei den 15schuhigen Schienen liegen beide Einschnitte von einer, von einem Ende der Schiene 9' und vom andern 6' entfernten Querlinie gleich weit, nämlich 1 Zoll entfernt, und wenn man die Schienen von der Längenseite ansieht, muß der sichtbare Einschnitt sich rechts von der einseits 9' und andererseits 6' von dem Schienenende entfernten Querlinie befinden. Bei den 18schuhigen Schienen liegen beide Einschnitte gleich weit, nämlich 1 Zoll vom Mittel der Länge der Schienen entfernt, und wenn man die Schienen von der Längenseite ansieht, muß der sichtbare Einschnitt rechts vom Längensmittel der Schienen liegen. Die Höhe der Schienen muß genau eingehalten werden, und nur in der Breite der Spurfläche und des Schienensfußes, so wie bei der Stärke der Tragrippe werden Unterschie-

de von 4 Punkten nicht beanständet werden. — §. 13. Eine vorzügliche Sorge der Eisenwerke wird darin zu bestehen haben, daß die Schienen die vorgeschriebene Länge erhalten, und bei dem Abschneiden und Zurichten derselben die Enden nicht etwa überhitzt, und dadurch Veranlassungen zu Brüchen gegeben werden. — §. 14. Die Stoßabschnitte müssen vollkommen rein und winkelrecht, und die Kanten scharf seyn. — §. 15. Ein Wiener Current-Schuh von diesen Schienen wird teilausig 17 Wiener-Pfund wiegen. Das genaue Durchschnittsgewicht der 15- und 18schuhigen Schienen für jedes einzelne Werk wird jedoch erst dann durch Abwage festgestellt werden, wenn einige Schienen genau nach Vorschrift angefertigt seyn werden. Ist auf diese Art das Gewicht bestimmt, so wird eine Differenz in demselben nur insoweit zugestanden, als dieselbe bei den 18schuhigen Schienen nicht über 4 Pfund, und bei den 15schuhigen Schienen nicht über $3\frac{1}{2}$ Pfund mehr oder weniger beträgt. Für das Übergewicht von mehr als 4 Pfund im erstern und von $3\frac{1}{2}$ Pfund im letztern Falle haben die Eisenwerke auf keine Vergütung Anspruch zu machen. Die Schienen werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die genannte Gewichts-differenz übernommen und bezahlt. — Sollten Schienen vorkommen, bei welchen sich ein größerer Abgang als von 4 oder $3\frac{1}{2}$ Pfund von dem Durchschnittsgewichte zeigt, so behält sich die Generaldirection vor, dieselben anzunehmen oder zurückzuweisen; die angenommenen werden nach ihrem wirklichen Gewichte bezahlt. — §. 16. Die Methode bei der Verarbeitung des Roheisens zu Schienen bleibt zwar den Eisengewerken überlassen, es wird jedoch festgesetzt: a) daß die Schienen nur aus Puddlings-eisen bestehen dürfen; — b) daß das hiezu verwendete Roheisen von möglichst reiner Qualität seyn muß; — c) daß dem Puddlings-eisen zum vollständigen Wersfertigen der Schienen wenigstens eine zweimalige Schweißhitze gegeben werden muß; — d) daß in Werken, welche zum Roh- oder Kaltbruch gereinigtes Eisen verarbeiten, eine besondere Sorgfalt, und erforderlichen Falles eine noch öftere Schweißhitze angewendet werden müsse; — e) daß jede Schiene aus einem Stück erzugt werden muß, und f) daß jede Schiene mit dem Werkzeichen und mit der Jahreszahl der Erzeugung zu versehen ist. — §. 17. Die Staatsverwaltung behält sich vor, in die Eisenwerke Com-

missäre zu senden, und die Eisenwerke sind verpflichtet, denselben den Erzeugungsproceß ersichtlich zu machen. Die Commissäre werden über die Qualität und Form der Schienen die nöthige Untersuchung vornehmen, wobei vorzugsweise eine Fallprobe in Anwendung gebracht wird. Diese wird in einem Wurse der Schienen von einer Höhe von 12' auf zwei 10' von einander entfernte feste Unterlagen bestehen. Sollten hiebei einige Schienen brechen, so wird diese Probe mit einer größeren Anzahl derselben vorzunehmen seyn, und wären die Brüche häufig, so wird die Erzeugung beanständet. — Uebrigens werden die Commissäre den Eisenwerken auch andere wahrgenommene Mängel oder Gebrechen zur Wahrung ihrer eigenen Interessen bekannt geben. Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabricationsweise oder der fertigen Ware von Seite dieser Commissäre für die General-Direction noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Schienen erwache. — §. 18. Die Uebernahme der Schienen wird vielmehr erst entweder in den Eisenwerken oder in den benannten Magazinen, und zwar durch die von der Generaldirection dazu bestimmten Beamten Statt finden. Hierbei werden die Schienen auf die im §. 17 bezeichnete Weise sorgfältig geprüft, diejenigen, welche den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen und mit den Buchstaben K. K. versehen, dagegen aber die mangel- und fehlerhaften ausgeschieden und dem Lieferanten zur weitem Disposition zurückgegeben. Uebrigens sind die Eisenwerke verpflichtet, für die übernommenen Schienen von dem Tage der Eröffnung der Bahn, zu welcher sie verwendet worden sind, ein Jahr insoweit zu haften, als sich an diesen Brüche ergeben, die ihren Grund in der schlechten Qualität des Materials oder in der mangelhaften Verarbeitung desselben haben. Diese Haftung besteht in dem Erfase der gebrochenen Schienen. — §. 19. Bei der Uebernahme wird ein Protocoll aufgenommen; dasselbe ist von den Lieferanten und von den Uebernahmebeamten zu fertigen, und der Lieferant empfängt einen Uebernahmechein. — h. Für die Lieferung von Unterlagsplatten von Nr. I bis VI. §. 20. Die Unterlagsplatten müssen jene Form erhalten, welche durch die ämlichen Zeichnungen Plan Nr. II bis V und durch die hiernach angefertigten Modelle dargestellt ist. Die mit der ämlichen Bezeichnung

der Generaldirection versehenen Zeichnungen und Modelle werden dem Unternehmer mitgetheilt, und Partien davon, welche auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Unternehmers zu versehen kommen, werden bei der Generaldirection aufbewahrt. — §. 21. Alle Unterlagsplatten müssen aus einem gewalzten Eisen und aus einem Stücke bestehen, und dürfen in ihrer Oberfläche keine Unebenheiten haben, noch darf die Ausflugsfläche für die Schienen geworfen oder gebogen seyn. Die Leiste bei den Mittelplatten Nr. I, dann bei den Unterlagsplatten Nr. III und IV, woran sich der Fuß der Schienen stützt, muß eben und rein seyn, die Löcher für die Nägel müssen genau dieselben Dimensionen und Lage, so wie sie im Plan und Modell angegeben sind, erhalten. Die Platten müssen überhaupt so beschaffen seyn, daß die Schienen genau an der Leiste anliegen, und durch die Nägel vollkommen befestiget werden können. — Das Umbiegen des übergreifenden Theiles an den Platten Nr. II für den Zusammenstoß der Schienen und an den Platten Nr. VI für die Begübersezungen, welcher in Fig. A. und B. Plan II ersichtlich ist, kann der Lieferant auf beliebige, jedoch der Haltbarkeit des Materials unschädliche Weise bewirken, und dieser muß an beiden Platten-Gattungen diejenige Form erhalten, welche in Fig. A. Plan II ersichtlich und cotirt ist, und der Kern Fig. c. muß nach der ganzen Länge der Platten die Rauh für den Schienensfuß vollkommen ausfüllen. — Da sich der übergreifende Theil bei der Einführung des Schienensfußes in die Rauh um 6'' enden muß, wie es die Fig. B. zeigt, so muß hiezu ein zähes Eisen verwendet werden. Sollte bei der Anarbeitung der übergreifende Theil brechen, so müssen die dadurch unbrauchbar gewordenen Platten durch neue ersetzt werden. — §. 22. Das zu verwendende Eisen muß von solcher Qualität seyn, daß die Platten, wenn man mit einem 10pfündigen Hammer darauf schlägt, nicht springen. — §. 23. Damit sich die Unternehmer selbst überzeugen können, daß die Nägelloffnungen gehörig angebracht sind, und die übergreifenden Theile die gehörige Federung besitzen, wird ihnen Behuß der Probe der Platte auch das Modell der einfachen Hakennägel und das Modell von einem Schienensfuße mitgegeben. — §. 24. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Erzeugung gehörig vor sich gehe, behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, in

die Eisenwerk-Commissäre abzusenden, welchen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen seyn werden. Die definitive Uebernahme der Unterlagsplatten wird durch eigens hiezu bestellte Beamte entweder in den Eisenwerken oder in den benannten Magazineu Statt finden, bei welcher Gelegenheit dieselben nicht nur in Ansehung ihrer Qualität, sondern auch bezüglich ihrer genauen Form nach den Modellen werden untersucht und davon nur diejenigen angenommen werden, welche den festgesetzten Bedingungen entsprechen. Die übrigen erhält der Lieferant zur Disposition zurück. — §. 25. Uebrigens sind die Lieferanten verpflichtet, für die übernommenen Platten von dem Tage der Eröffnung der Bahn, zu welcher sie verwendet worden sind, ein Jahr insofern zu haften, als sich an denselben Brüche ergeben, die ihren Grund in der Mangelhaftigkeit des Materials oder der Bearbeitung desselben haben. Diese Haftung besteht in ihrer Verpflichtung zum Ersatz der gebrochenen Platten. — §. 26. Das Gewicht der verschiedenen Platten wird dann bestimmt, wenn einige Stücke nach den Modellen werden angefertigt worden seyn, und es wird dann bei der Uebernahme der Platten ein Gewichtsunterschied von 4 % mehr oder weniger nicht beanstandet werden. Die Platten werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf diesen 4 % Unterschied übernommen und bezahlt. — Das Uebergewicht von mehr als 4 % wird nicht bezahlt. — Bei einem größeren als 4 %igen Abgang behält sich die Generaldirection vor, die Platten anzunehmen oder zurückzuweisen, und die angenommenen werden nach ihrem wirklichen Gewichte bezahlt. — §. 27. Über die gepflogene Uebernahme werden Protocolle aufgenommen, von den Lieferanten und von den Uebernahme-Commissären unterfertigt, und die Lieferanten erhalten Uebernahmebestätigungen. — c. Für die Lieferung der einfachen u. doppelten Hakennägel, dann der Nägel mit rundem Querschnitt und konischem Kopf. — §. 28. Die Nägel sind genau nach der amtlichen Zeichnung Plan Nr. VI. und nach dem hiernach angefertigten Modelle zu liefern. — Von den Zeichnungen und Modellen bleibt ein von dem Lieferanten unterfertigtes und gestempeltes Pare bei der Generaldirection, und das andere wird dem Lieferanten eingehändigt. — §. 29. Die Nägel müssen den Modellen vollkommen entsprechen, und aus zähem Stabeisen angefertigt wer-

den. Damit sich die Lieferanten von der entsprechenden Form der Nägel überzeugen können, wird man ihnen auch eine Chablone übergeben. — §. 30. Das Gewicht eines einfachen Hakennagels wird beiläufig 17 1/2 Lth., und eines doppelten beiläufig 20 W Loth betragen. Indessen wird ein Normalgewicht erst dann genau bestimmt werden, wenn von dem Unternehmer mehrere nach der Vorschrift verfertigte Nägel werden beigebracht seyn. — §. 31. Die Generaldirection behält sich vor, in den Erzeugungsorten Nachsicht pflegen zu lassen. Die Uebernahme geschieht aber in den benannten Magazineu, wobei vorzugsweise auf die Zähheit des Materials Rücksicht genommen werden wird. Waltet dieserwegen und auch in Ansehung der Form kein Bedenken ob, so erfolgt die Abgabe, auf Grundlage welcher die Bezahlung geleistet werden wird. — Ueber den Uebernahmssact wird, wie schon früher erwähnt, ein Protocoll aufgenommen, und dem Lieferanten ein Uebernahmsschein eingehändigt. — Von der k. k. Generaldirection für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 28. Februar 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 348. (3) Nr. 2223 XVI ad Nr. 2133.

Concurs - Ausschreibung.

Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Religionsfondsherrschaft Landstraß sind zwei neuerreichte Waldübergebers-Posten mit der Löhnung jährl. 144 fl., nebst 4 niederöstr. Klastern harten Holzes und dem Anspruche auf eine Provision bei vollkommen entsprechender Dienstleistung, provisorisch zu verleihen. — Zur Besetzung dieser Dienststellen, und im Falle hiedurch provisorische Waldübergebers-Posten bei der Religionsfondsherrschaft Landstraß mit einer jährlichen Löhnung von 125 fl. und dem Holzdeputate von 4 Klastern harten Holzes in Erledigung kommen sollten, auch zur Wiederbesetzung der Letztern wird der Concurs bis 4. April d. J. ausgeschrieben. — Die Bewerber dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über das Nationale, ihre Moralität, vollkommene körperliche Gesundheit, über die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens, dann über ihre wenigstens practischen Kenntnisse in Forstfachen und die hierin geleisteten Dienste, so wie über die volle Kenntniß der krainischen Sprache legal auszuweisen haben, an das gedachte k. k. Verwaltungsamt im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb der Con-

cursum zu überreichen, und im Gesuche anzuführen, ob und in wie fern sie mit den dermaligen Beamten oder Dienern des Verwaltungsamtes der Religionsfondsherrschaft Landstraf verwandt oder verschwägert seyen. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Waldübergeber auf der Religionsfondsherrschaft Landstraf nicht den Forstbauz allein, sondern auch alle übrigen zum Betriebe der Forstwirthschaft gehörigen Geschäfte in ihren Bezirken nach der Anleitung des Revierdirectors und Forstadjuncten zu besorgen haben werden. — R. R. Cameral-Bezirksverwaltung. Rudolfs am 1. März 1847.

3. 356. (2) Nr. 871.

Licitations-Kundmachung.

Gemäß herabgelangten hohen Präsidial-Decret's vom 3. d. M., S. 278 Sp., ist die Vollführung der Conservations-Bauten des hierortigen k. k. Polizei-Directions-Gebäudes bewilliget und anbefohlen worden, selbe im Licitationswege hintanzu geben. — Die Maurerarbeit ist benöthiget mit

	27 fl. 58 kr.
die Maurermaterialien mit	23 " 12 "
" Zimmermannsarbeit mit	4 " 48 "
" Zimmermanns-Materialien mit	8 " 10 "
" Tischlerarbeit mit	5 " 30 "
" Schlosserarbeit mit	7 " 30 "
" Hafnerarbeit mit	12 " — "
" Anstreicherarbeit mit	32 " 10 "
" Binderarbeit mit	27 " 30 "

Zusammen mit . . . 148 fl. 48 kr.

Zu diesem Endzwecke wird am 20. d. M. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Amte dieser Baudirection eine Minuendo-Licitation abgehalten, wozu Baulustige mit dem Beifolge eingeladen werden, daß jeder Licitant das 5% Badium über seine Arbeit, um welche er licitiren will, zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen habe. — Von der k. k. Landesbaudirection Laibach am 8. März 1847.

3. 346. (3) E d i c t. Nr. 4530.

Aufnahme zweier Polizeidiener.

Die hohe Landesstelle hat mit der Verordnung vom 9. December v. J., S. 26811, die in Antrag gebrachte Vermehrung des gegenwärtigen Personalstandes der Polizeidiener bei dem Magistrate der l. f. Kreisstadt Gills von zwei auf vier Individuen genehmiget.

Jeder dieser Polizeidiener bezieht eine jährliche Löhnung von 100 fl. C. M., dann volle Montur, Armatur, Bettzeug, und insbesondere 3 Klfr. hartes Brennholz und 18 Pf. Kerzen.

Zur gemeinschaftlichen Wohnung wird ihnen ein Zimmer am Rathhause angewiesen.

Die Bittsteller haben sich über ihre Moralität, die bisherige Dienstleistung, die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der deutschen und windischen Sprache auszuweisen. Ausgediente Capitulanten oder dienstfähige Invaliden werden besonders berücksichtigt.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche sind bis längstens 10. April d. J. bei diesem Magistrat entweder persönlich zu überreichen oder portofrei einzusenden.

Magistrat Gills am 4. März 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 359. (2) Nr. 11.

Getreide- und Weinzehent-Verpachtung.

Bei dem gefertigten Verwaltungsamte werden am 22. März d. J. alle der hierortigen Commenda in den Pfarren Tschernembl, Weinig und Podsmel gehörigen Zehent-, Garben- und Weinzehent, dann dießfälligen Quartse für die weiteren drei Jahre 1847, 1848 u. 1849 durch öffentliche Versteigerung in Pacht ausgelassen. Pachtlichhaber können die dießfälligen Pachtbedingungen täglich hieheramts einsehen. Verwaltungsamte der D. R. D. Commenda Tschernembl am 24. Februar 1847.

3. 358. (1) Nr. 4000.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Maria Stalzer von Kesselthal, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres sich vor 34 Jahren aus seiner Heimath entfernten, und seit dieser Zeit unbekannt gebliebenen Mannes Andreas Stalzer, Hausfirsers von Kesselthal, zum Behufe der Abhandlung seines Vermögens ange sucht. Zudem man dem Verschollenen den Herrn Carl Schuster von Gottschee als Curator aufgestellt hat, wird derselbe aufgefordert, binnen einem Jahre entweder persönlich zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art von seinem Daseyn in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls er als todt erklärt, sein Vermögen abgehandelt und Jenen, welche sich hierzu legitimiren werden, eingewortet würde.

Deswegen haben auch alle Jene, welche entweder als Cessionäre oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche auf das Vermögen des Verschollenen zu machen gedenken, solche in der vorangesezten Jahresfrist hiergerichts darzuthun.

Bezirksgericht Gottschee am 12. December 1846.

3. 363. (1) Nr. 671.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Krainburg hat die mit dem Edicte ddo. 9. November 1846, S. 3896,

wider Fohn aus Krainburg verhängte Curatel aufzuheben, und demselben die freie Vermögensgebarung einzuräumen befanden.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 6. März 1847.

B. 362. (1) Nr. 4435.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 4. Juni d. J. zu Laibach verstorbenen Theresia Prelesnig von Krainburg irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. C. enthaltenen Folgen, bei der auf den 26. März d. J., Vormittag 9 Uhr, hieramts festgesetzten Tagssagung anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 29. December 1846.

B. 352. (1) Nr. 145.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Georg Thomz von Netze Nr. 1, und die hierüber gepflogene vorläufige Erhebung, in die Einleitung zur Einberufung und sohinige Todeserklärung der seit 37 Jahren von ihrer Heimath entfernten und seither verschollenen Barbara Thomz von Gallenfels gewilliget, und zu diesem Ende für dieselbe Johann Wibeniker von Stenizhne als Curator ernannt worden.

Hievon wird Barbara Thomz mit dem Beisatze erinnert, daß das Gericht, wenn dieselbe binnen Einem Jahre, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, nicht selbst erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten, und das ihr angefallene Vermögen den sich legitimirenden Erben einantworten werde.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 20. Februar 1847.

B. 351. (1) Nr. 312.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: daß man über die gepflogene Verhandlung den Ganzhübler Simon Sittar von Stenizhne Nr. 11, gerichtlich als Verschwendter zu erklären, und demselben den Matthäus Gollmaier von Gallenfels Nr. 6, als Curator unter Einem zu bestellen befunden habe.

K. K. Bez. Gericht Neumarkt am 5. März 1847.

B. 331. (3) Nr. 492.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es haben die Eheleute Valentin und Agnes Smetina von Aich, gegen Johann Justin, unbekanntem Aufenthaltes und Daseyns, und ihre gleichfalls unbekanntem Erben, die Klage auf Ersetzung des Eigenthums der, der Herrschaft Kreuz und Oberstein sub Rect. Nr. 551, Urb. Nr. 741 dienstbaren Kaysche sammt Wiesstled; des ebendahin sub Urb. Nr. 748, Rect. Nr. 557 dienstbaren Ackers und Wiese, und der, dem Gute Rothenbüchl sub Rect. Nr. 147, Urb. Nr. 63, Cuz. Pag. 89 dienstbaren Wiese Wirkouza, angebracht, worüber zur Be-

handlung mündlicher Nothdurften die Tagssagung auf den 4. Mai d. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Michael Kuchar von Aich als Curator ad actum bestellt. Dessen werden sie mittelst dieses Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, oder dem aufgestellten Curator ihre Befehle behändigen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 8. Februar 1847.

B. 330. (3) Nr. 493.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es haben die Eheleute Valentin und Agnes Smetina von Aich, gegen Johann und Maria Mischeg, unbekanntem Aufenthaltes und Daseyns, und ihre gleichfalls unbekanntem Erben, die Klage auf Ersetzung des Eigenthums der, dem Gute Rothenbüchl sub Nr. 107, Urb. Nr. 44, Cuz. Buch - Pag. 288 dienstbaren Waldes Postouka, angebracht, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagssagung auf den 4. Mai d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Michael Kuchar von Aich als Curator ad actum bestellt. Dessen werden sie mittelst dieses Edictes zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, oder dem aufgestellten Curator ihre Befehle behändigen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 8. Februar 1847.

B. 344. (3) Nr. 1034.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Smolle, Curators des, als Verschwendter erklärten Joseph Scherouz von Tomischl, sowohl in den öffentlichen Verkauf der, demselben gehörigen Fahrnisse, als Vieh, Futtervorräthe, Meierüstung und sonstiger Effecten, und in die öffentliche Verpachtung der, zu Tomischl liegenden halben Hube nach ihren einzelnen Bestandtheilen gewilliget, und zur Vornahme derselben der 18. März l. J., früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr angeordnet.

Wozu die Kauf- und Nachzulassigen mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß es ihnen frei stehe, bis hin hieramts die Bedingungen einzusehen, oder aber in Abschrift zu nehmen.

Laibach den 3. März 1847.

3. 321. (3)

E d i c t.

Nr. 74.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Gregor Pitti von Kukuf, grundbuchlichen Besitzers der, der Grafschaft Auersperg sub Rect. Nr. 34, Urb. Nr. 71 unterthänigen 1/4 Rusticalhube, mittelst Heirathsabrede ddo. 30. Jänner 1794, zu Gunsten des Simon Strach intabulirten Heirathsgutes pr. 200 Kronen à 1 fl. 59 kr., oder 396 fl. 40 kr., dann der, mit der nämlichen Urkunde für Andreas, Lucas und Mathias Skrebez, für Jeden mit 50 fl. sichergestellten Erbsforderungen, endlich des mit derselben Urkunde für Elisabeth Skrebez intabulirten Lebensunterhaltes gewilliget worden.

Den genannten Tabulargläubigern oder deren Erben wird zur Anmeldung ihrer ankündigen Ansprüche hiermit eine Frist von Einem Jahre, 6 Wochen u. 3 Tagen mit dem Besatze zugestanden, daß bei fruchtlos verstrichenen Terminen auf weiteres Einschreiten des Amortisirungswerbers in die grundbüchliche Löschung der erwähnten Tabular-Rechte gewilliget werden würde.

K. K. Bezirksgericht Auersperg am 18. Jänner 1847.

3. 329. (3)

E d i c t.

Nr. 430/317.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird dem Johann Supanz von Podgir, Eigenthümer eines Hauses in der Stadt Stein, welcher schon vor 36 Jahren als Soldat zur französischen Armee abgestellt und seit dieser Zeit immer unbekannt geblieben ist, der Franz Schaffer von Stein als Curator aufgestellt und derselbe aufgefordert, in der Frist von einem Jahre, vom Tage der ersten Erscheinung gegenwärtigen Edicts in der Laibacher Zeitung, so gewiß persönlich vor dieses Gericht zu erscheinen, oder aber dasselbe, oder seinen ernannten Curator auf eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens derselbe auf weiteres Anlangen des Joseph Supanz für todt erklärt, und das noch auf seinen Namen verewährte, zu Stein am Klanz sub Confer. Nr. 67 neu, 2 alt liegende, dem Dominio Stadt Stein sub Urb. Nr. 25 und Rect. Nr. 23 dienstbare Haus seinen sich legitimirenden Erben eingewortet werden würde.

Münkendorf den 17. Februar 1847.

3. 328. (3)

E d i c t.

Nr. 337/104.

Wer auf den Nachlaß des am 28. November 1846 zu Kaplavas im ledigen Stande verstorbenen Hubenbesizers und Weinhändlers, Johann Glade, einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu haben vermeint, hat denselben bei der vor diesem Gerichte auf den 27. März d. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Anmeldung und Liquidations-Tagsatzung so gewiß rechtsgeltend darzuthun, als er sich sonst die Folgen des §. 814 a. b. v. B. selbst zuschreiben hatte.

Bezirksgericht Münkendorf am 10. Februar 1847.

3. 340. (3)

E d i c t.

Nr. 614.

Von dem geortigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Michael Eschepirto von Kleinottok die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forderung des Georg Brodnig, pr. 212 fl. D. W. aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 12 October 1802, welcher seit 30. September 1803, und der Forderung des Matthäus Faidiga pr. 637 fl. 30 kr. aus dem Verfabrie ddo. 3 Mai 1803, welcher seit 3. Februar 1807 auf der, nun auf Michael Eschepirto vergewährten, der hiesigen Staats Herrschaft sub Urb. Nr. 20 1/4 dienstbaren Realität zu Kleinottok intabulirter haffter, bei diesem Gerichte anhängig gemacht, worüber die Tagsatzung auf den 11. Juni d. J., um 9 Uhr Vormittag angeordnet worden ist. Da nun der Aufenthalt der genannten Beklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger hieraus unbekannt ist, und sie auch außer den österreichischen Provinzen abwesend seyn können, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Andreas Faidiga von Kleinottok zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allgemeinen Gerichtsordnung ausgetragen und entschieden werden wird. — Dieß wird ihnen zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich einen andern Vertreter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, kurz alles vorkehren können, was sie zu ihrer Vertheidigung zweckdienlich finden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 25. Februar 1847.

3. 339. (3)

E d i c t.

Nr. 304.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Andreas Martintschisch von Ziebnitz, gegen Matthäus Penko von Peteline, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 4. November 1845, Nr. 4, schuldiger 126 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Matthäus Penko gehörigen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 17 dienstbaren, in Peteline gelegenen, gerichtlich auf 1345 fl. 20 kr. geschätzten Viertelhuben gewilliget, und die Vornahme derselben im Dite der Realität auf den 9. April, 8. Mai und 12. Juni d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag, mit dem Besatze angeordnet worden, daß obige Hube, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können hieraus eingesehen, oder hiervon Abschriften erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 10. Februar 1847.